

## Ostseehochwasserschutz Lübeck

### 26.11.07 Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG (EG-HWRL)

Ziel: Rahmen für Bewertung und Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die einzelnen Schritte zur Umsetzung dieser Richtlinie waren im ersten Berichtszyklus:

- [bis 22.12.2011: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos \(Art. 4\) und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko \(Art. 5\).](#)
- [bis 22.12.2013: Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten \(Art. 6\).](#)
- [bis 22.12.2015: Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen \(Art. 7, 8\).](#)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzt die Inhalte der EU-Richtlinie in nationales Recht um und enthält einen umfassenden Abschnitt 6: Hochwasserschutz (§§72ff)

### **Hochwasser- und Sturmflut-Information des Landes**

[www.hsi.schleswig-holstein.de](http://www.hsi.schleswig-holstein.de) - Möglichkeit sich ein Bild von der aktuellen Lage der Wasserstände in den Gewässern Schleswig-Holsteins und von der Wetterlage allgemein zu machen, um somit die aktuelle Hochwassergefährdung einschätzen zu können.

### **Hochwasserkarten Schleswig-Holstein**

[http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO\\_ANONYMOUS\\_LOGIN](http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)

### **Hochwasserrisikomanagement**

Broschüre "Hochwasserrisikomanagement - 2011-2021 in Schleswig-Holstein"

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/hochwasserschutz/Downloads/broschuereHochwasser.pdf;\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/hochwasserschutz/Downloads/broschuereHochwasser.pdf;_blob=publicationFile&v=3)

### **3. Stadt Lübeck:**

In Lübeck gibt es im Süden ein **festgesetztes Überschwemmungsgebiet**: beiderseits der Unteren Trave von der Einmündung in die Kanaltrave in Lübeck-Moisling bis zur westlichen Ecke der Ufermauer im Stadtteil Heiligergeist in Bad Oldesloe.

**Hochwasserrisikogebiete:** Flächen, bei denen davon auszugehen ist, „dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann“. Im Stadtgebiet sind das viele Uferbereiche der Trave, die durch eine Sturmflut überflutet werden können

**Flächenvorsorge:** Möglichst Freihaltung der Flächen in Überschwemmungs- und Risikogebieten von Bebauung; Ausnahmen nur unter Einhaltung strenger Vorgaben möglich.

**Bauleitplanung** : § 1(6); § 5 § 9 Baugesetzbuch

Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess, geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen z.B.

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NN + 3,50 m.

**Wasserbehörden** haben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf eine Begrenzung der Hochwasserrisiken in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG hinzuwirken.

In Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG können **Baugenehmigungen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde** erteilt werden.

Die betroffenen Gemeinden weisen jährlich in einer **Anlage zum Grundsteuerbescheid**, in den Einwohnerversammlungen und durch örtliche Bekanntmachung auf die Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln hin.

## **Gefahrenabwehr**

§ 110 LWG – Untere Wasserbehörde (UWB)

- ⇒ **momentan in Klärung mit Abt. Verkehr, ob Abschleppen/Entfernen von Fahrzeugen aus gefährdeten Gebieten angeordnet werden kann**
- ⇒ **Betrachtung von Anlagen wassergefährdender Stoffe in Risiko- und Überschwemmungsgebieten - Überprüfung VAWS-Anlagen**
- ⇒ **Betrachtung sonstiger Wasserrechtlicher Problematiken wie z.B. Mischwasser**
- ⇒ **Überwachung von abflussbehindernden Ablagerungen in Überschwemmungsgebieten**

## **Maßnahmen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Wasserrückhalt**

Folgende Maßnahmen nach WRRL haben eine positive Wirkung auf den Hochwasserabfluss und werden von der UWB und der UNB über Beratungen und Stellungnahmen angestrebt:

- Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, z.B. durch Bereitstellung von Überflutungsräumen durch Rückverlegung von Deichen, Wiedergewinnung ehemaliger Überschwemmungsflächen, Wiedervernässung von Feuchtgebieten

- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z.B. Maßnahmen zur Auenanbindung
- Maßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung durch Laufverlängerungen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes
- schonende Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherungspotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll
- Beschränkung der Bodenversiegelung
- Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und Vermeidung von Bodenverdichtung und Bodenerosion
- Dezentrale Regenversickerung

### **Weitere Vorsorgemaßnahmen**

Vorbeugend haben die Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden für die Stärkung der Bewusstseinsbildung bei den in hochwassergefährdeten Gebieten lebenden und arbeitenden Menschen Sorge zu tragen.

### **Bürger**

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

### **Unternehmen**

Seveso- III-Richtlinie 2012 und die Technische Regel Anlagensicherheit (TRAS) 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ ergänzt. Diese Technischen Regeln dienen der Konkretisierung der Eigenverantwortung von Betreibern von Betriebsbereichen aufgrund der Störfall-Verordnung

(StörfallV) und von Anlagen aufgrund des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dies gilt insbesondere hinsichtlich Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen von VAwS/AwSV-Anlagen. Betreibern wird daher empfohlen, Hochwasserrisikomanagementpläne zu nutzen. Hochwasserrisiken sind bei der Einhaltung der allgemeinen Betreiberpflichten für Unternehmen zu beachten. Grundlage für die Gefahrenquellenanalyse sind die von der Wasserwirtschaft erarbeiteten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

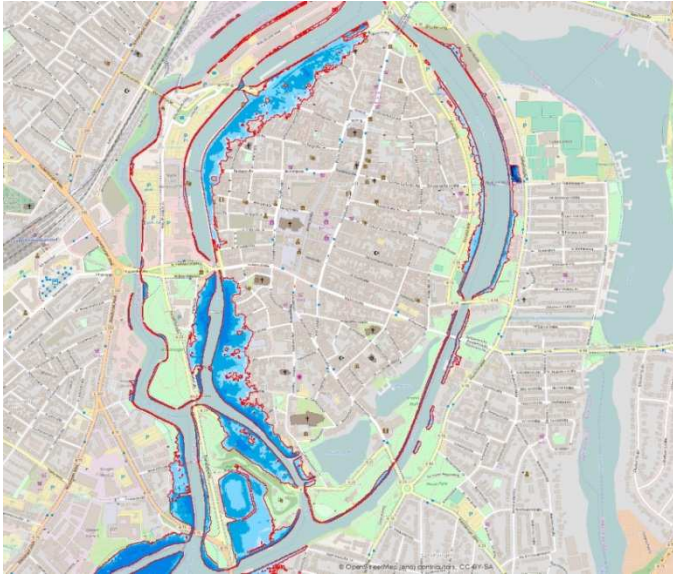
**Beispiele für Hochwassergefahrenkarten:**



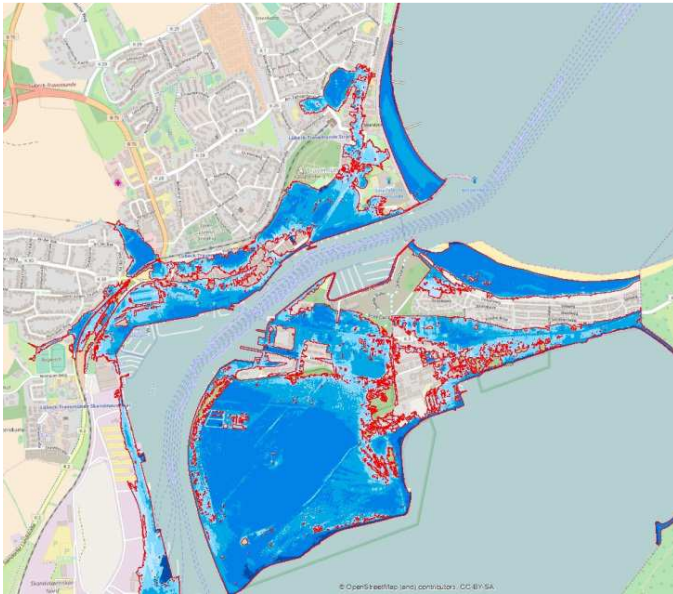
Beispiel 200 jährlich Sturmflut Altstadt



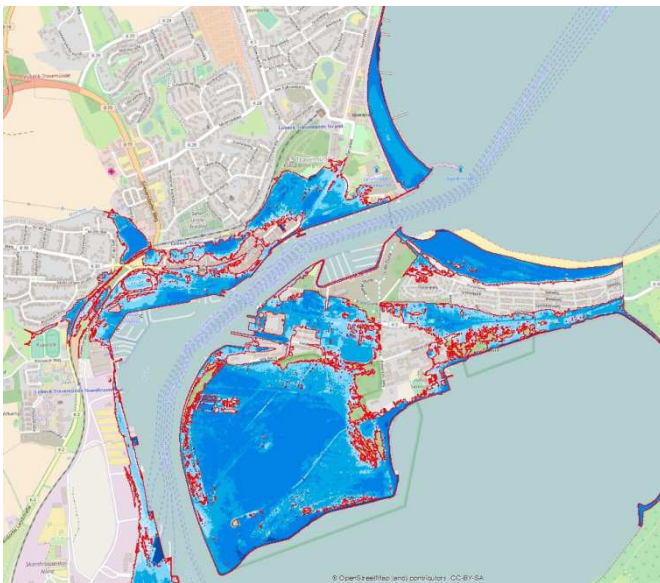
100jährlich Sturmflut Altstadt



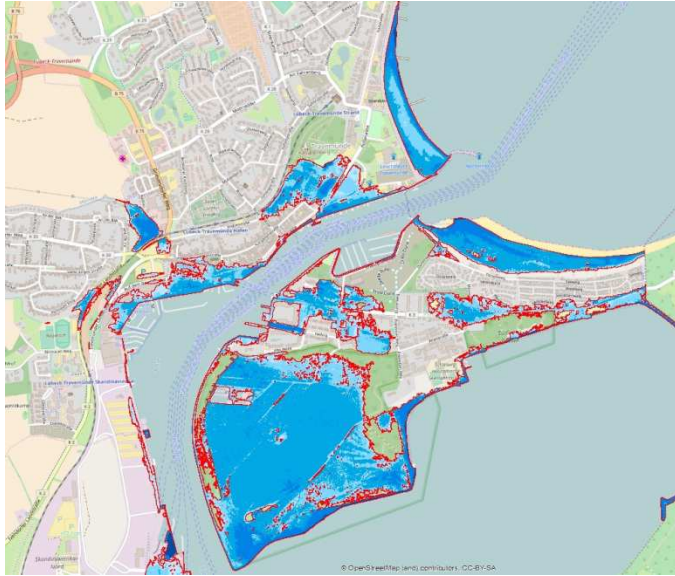
20jährlich Sturmflut Altstadt



200jährlich Sturmflut Travemünde...



100jährlich Sturmflut Travemünde



20jährlich Sturmflut Travemünde